

100.2021.32U
HER/MAL/CHS

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 8. Dezember 2023

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Stohner, Verwaltungsrichter Tissot
Gerichtsschreiberin Marti

A. _____
..., zzt. Justizvollzugsanstalt ...
vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdeführerin

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

Einwohnergemeinde Bern
Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5,
3011 Bern

betreffend Nichtverlängerung bzw. Nichterteilung der
Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung infolge Sozialhilfeabhängigkeit
(Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 8. Januar
2021; 2019.POMGS. 728)



Prozessgeschichte:

A.

A._____ (Jg. 1983), vormals B._____ (Ledigname ...), ist Staatsangehörige von Tschechien. Sie hält sich spätestens seit Ende 2007/Anfang 2008 in der Schweiz auf, zunächst ohne Bewilligung. Am 17. November 2010 heiratete sie den hier niedergelassenen vietnamesischen Staatsangehörigen C._____, nahm dessen Namen an, und erhielt gestützt auf die Ehe eine Aufenthaltsbewilligung. Aus der Beziehung mit C._____ stammt der Sohn D._____ (geb. ...2009). Anfang 2013 trennte sich das Ehepaar, die Ehe wurde am 7. Dezember 2016 geschieden. Aus einer Beziehung mit einem Schweizer Bürger kam am ... 2015 der Sohn E._____ zur Welt. D._____ und E._____ wachsen seit ihrer frühen Kindheit bei ihren Vätern auf. Ein dritter 2003 geborener Sohn wuchs bei seinem Vater im benachbarten Ausland auf.

Die Aufenthaltsbewilligung von A._____ wurde ab März 2015 unter Anerkennung eines nachehelichen Härtefalls jeweils jährlich verlängert. Am 14. Februar 2017 wurde A._____ von der Einwohnergemeinde (EG) Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF), förmlich verwarnet, weil sie mehrfach straffällig geworden war, Sozialhilfe bezog, ihre Schulden nicht abbaute und ihre Obhuts- und Betreuungspflichten gegenüber den Kindern nicht wahrnahm.

Mit Verfügung vom 18. Oktober 2019 sah die EG Bern die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von A._____ nicht mehr als gegeben und wies sie unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

B.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 18. November 2019 Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID). Diese wies die Beschwerde mit Entscheid vom 8. Januar 2021 ab und setzte

A._____ eine neue Ausreisefrist auf den 8. März 2021. Gleichzeitig gewährte sie ihr die unentgeltliche Rechtspflege.

C.

Mit Eingaben vom 2. und 15. Februar 2021 hat A._____ persönlich bzw. vertreten durch ihren Rechtsanwalt Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben und erstmals bekannt gegeben, dass sie am ... 2020 in Bern ihre Tochter F._____ zu Welt gebracht hat. Sie beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids sowie die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung. Eventuell sei ihr eine Kurzaufenthaltsbewilligung zu erteilen, subeventuell sei die Ausreisefrist zu erstrecken, sodass das Kindeswohl insbesondere der jüngsten Tochter garantiert werden könne. Subsubeventuell seien weitere Abklärungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Gleichzeitig ersucht A._____ für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung ihres Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt.

Die EG Bern (EMF) und die SID beantragen mit Stellungnahme vom 8. März 2021 bzw. mit Vernehmlassung vom 18. März 2021, die Beschwerde sei abzuweisen. Zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege haben sie keine Anträge gestellt.

Am 3. August 2022 haben die EMF dem Verwaltungsgericht folgende Dokumente zur Kenntnis gebracht: Die Anklage der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 16. April 2021 und das am 20. September 2021 ausgefallte rechtskräftige Strafurteil des Bezirksgerichts Zürich. A._____ wurde hiermit zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt unter Aufschub des Vollzugs im Umfang von 16 Monaten und einer Probezeit von zwei Jahren. Von der Anordnung einer Landesverweisung wurde abgesehen.

Im Rahmen der weiteren Instruktion hat die Instruktionsrichterin A._____ zu umfassenden Informationen angehalten. Aus diesen geht u.a. hervor, dass sie am 10. August 2021 G._____, Schweizer Bürger, geheiratet hat (unter Annahme dessen Name), und dass H._____, der Zwillingbruder

von G._____, am 24. April 2022 die Vaterschaft zu F._____ anerkannt hat. H._____ verfügt ebenfalls über das Schweizer Bürgerrecht, abgeleitet von ihm auch F._____. Im Übrigen wurde bekannt, dass sich A._____ seit März 2023 in Halbgefangenschaft in der Strafanstalt ... befindet und F._____ im ... in ... platziert ist. Am 14. Juli 2023 hat die Instruktionsrichterin weitere bei den zuständigen Behörden edierte Dokumente zu den Akten erkannt (Behördenauszug aus dem Strafregister-Informationssystem vom 11.7.2023 und Vollzugsvereinbarung für Halbgefangenschaft vom 3.3.2023).

Mit Verfügung vom 19. Juli 2023 hat die Instruktionsrichterin A._____ u.a. die unentgeltliche Rechtspflege unter amtlicher Beordnung des Rechtsvertreters bewilligt.

Von der Gelegenheit, sich im Licht der ergänzten Akten zu äussern, haben A._____ und die SID je am 11. August 2023 Gebrauch gemacht. Sie halten an ihren Anträgen fest. Die EG Bern hat sich nicht mehr vernehmen lassen. A._____ hat am 14. November 2023 eine kurze Schlussbemerkung mit Unterlage eingereicht.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Auf den 1. Januar 2019 ist eine Teilrevision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) in Kraft getreten, die auch den Gesetzestitel und die offizielle Abkürzung ändert. Der Erlass heisst neu Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Das vorliegende Verfahren wurde nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eingeleitet (Gesuch vom 18.2.2019, vgl. hinten E. 3.2), weswegen das neue Recht anwendbar ist (Art. 126 Abs. 1 AIG analog; BVR 2020 S. 443 E. 2, 2023 S. 255 E. 2.2).

3.

Umstritten sind die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin und deren Wegweisung.

3.1 Der Beschwerdeführerin wurde der Aufenthalt in der Schweiz ursprünglich abgeleitet aus der im Jahr 2010 geschlossenen Ehe mit C._____ gestattet, vietnamesischer Staatsangehöriger mit Niederlassungsbewilligung. Als Staatsangehörige von Tschechien kann sich die Beschwerdeführerin zwar grundsätzlich auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) berufen. Es ist jedoch zu Recht unbestritten, dass sie aus dem FZA keinen eigenständigen Aufenthaltsanspruch ableiten kann. Sie hatte in der Schweiz nie Arbeitnehmereigenschaft oder ausreichende finanzielle Mittel und erfüllt eine anspruchsinhärente Voraussetzung auch heute nicht (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.2; Beschwerde S. 4).

3.2 Nach Scheitern der Ehegemeinschaft mit C._____ wurde der Beschwerdeführerin der Aufenthalt gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG weiterhin jährlich bewilligt (vgl. Akten EG Bern pag. 91, 94). Ihre Aufenthaltsbewilligung war zuletzt bis zum 19. August 2018 gültig (vgl. Akten EG Bern

pag. 163 und 415). Die Beschwerdeführerin reichte ihr Verlängerungsgesuch allerdings erst am 18. Februar 2019 ein (Akten EG Bern pag. 232), d.h. deutlich verspätet. Ein absoluter Erlöschensgrund liegt hierin gemäss den massgeblichen gesetzlichen Grundlagen aber nicht (Art. 61 Abs. 1 Bst. c AIG bzw. AuG i.V.m. Art. 59 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201] sowohl in der aktuellen als auch in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung). Die Wiedererteilung der Bewilligung kann vielmehr geboten sein, wenn bei rechtzeitiger Gesuchstellung die Verlängerung bewilligt worden wäre (BGer 2C_896/2020 vom 11.3.2021 E. 3.2 mit Hinweisen). Von einer Verlängerung gingen die Vorinstanzen denn auch ohne weiteres aus (vorne Bst. A; Betreff und E. 2.1 des angefochtenen Entscheids). Zudem hat die Beschwerdeführerin während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens den Schweizer Bürger G._____ geheiratet (vorne Bst. C). Ein allfälliger gesetzlicher Aufenthaltsanspruch stützt sich seither auf Art. 42 Abs. 1 AIG. Allerdings ist fraglich, ob diese zweite Ehe noch gelebt wird: Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin seit März 2023 die mit Urteil vom 20. September 2021 ausgefallte Strafe in Halbgefängenschaft verbüsst (vgl. vorne Bst. C und hinten E. 5.1), könnte zwar grundsätzlich als wichtiger Grund für das Getrenntleben gelten (vgl. BGer 2C_432/2016 vom 16.1.2018 E. 5.3.2). Nach Angabe der Sozialdirektion der Stadt I._____ ist es aber wiederholt zu Trennungsphasen gekommen (vgl. BB 14) und laut dem Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz (AEK) der Stadt Bern hat sich die Beschwerdeführerin nach Konflikten im Herbst 2022 von ihm getrennt (BB 7). Im Sommer 2023 hat sich die Beschwerdeführerin freilich dahingehend geäussert, dass sie nach Ende des Strafvollzugs F._____ zu sich nehmen und zu ihrem Ehemann nach ... ziehen wolle (Protokoll der Standortsitzung im ... vom 19.7.2023 [act. 23A1]). Die Frage des Weiterbestands einer gelebten Ehe mit G._____ muss aber ebenso wenig abschliessend geklärt werden wie jene, ob aus der allenfalls gescheiterten Ehegemeinschaft ein nachehelicher Aufenthaltsanspruch resultiert. Ansprüche nach Art. 42 und 50 AIG erlöschen jedenfalls, wenn Widerrufsgründe nach Art. 63 oder Art. 62 AIG vorliegen (Art. 51 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b AIG).

3.3 Nach Auffassung der Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin aufgrund dauerhafter und erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit, Verschuldung

und wiederholter Straffälligkeit die Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 Bst. c und e AIG erfüllt (angefochtener Entscheid E. 3 und 4). Die Frage ist heute unter Einbezug von Art. 63 Abs. 1 AIG zu prüfen (vgl. E. 3.2 hiervor).

3.3.1 Ein Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG liegt vor, wenn die ausländische Person oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Vorausgesetzt ist, dass konkret die Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit besteht; blosse finanzielle Bedenken genügen nicht. Neben den bisherigen und den aktuellen Verhältnissen ist auch die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen. Ein Widerruf fällt in Betracht, wenn eine Person hohe finanzielle Unterstützungsleistungen erhalten hat und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in Zukunft selber für ihren Lebensunterhalt wird sorgen können. Die Frage, ob und in welchem Ausmass ein Verschulden an der Sozialhilfeabhängigkeit besteht, betrifft nicht den Widerrufsgrund, sondern ist im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen (statt vieler BGE 149 II 1 E. 4.4; BGer 2C_828/2022 vom 1.6.2023 E. 4.1; VGE 2020/373 vom 16.3.2023 E. 3.1 m.w.H.). Vergleichbares gilt nach Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG (ohne Voraussetzung des dauerhaften und umfangmässig erheblichen Sozialhilfebezugs; vgl. z.B. BGer 2C_984/2018 vom 7.4.2020 E. 5.2).

3.3.2 Die Beschwerdeführerin bezieht seit vielen Jahren Sozialhilfeleistungen. Im Zeitraum Juli 2012 bis Anfang Februar 2021 leistete die EG Bern ihr Sozialhilfe im Betrag von rund Fr. 280'000.-- (act. 5A). Dieser Betrag umfasst die Sozialhilfe nicht, welche ihr die Gemeinde ... zwischen Juli 2014 und März 2015 ausgerichtet hat (vgl. Akten EG Bern pag. 68). Seit August 2022 bis heute wird die Beschwerdeführerin (ergänzend auch ihr zweiter Ehemann) von der Gemeinde I._____ finanziell unterstützt (vgl. Beschwerdebeilage [BB] 6 und 14). Der der Beschwerdeführerin persönlich ausgerichtete Betrag von rund Fr. 280'000.-- erhöht sich unter Einschluss ihrer betragsmässig nicht aktenkundigen Sozialhilfebezüge in den Gemeinden ... (Juli 2014 bis März 2015), Bern (Februar 2021 bis Juli 2022) und I._____ (August 2022 bis heute) auf weit über Fr. 300'000.--. Die Erheblichkeitsschwelle, an der sich die Rechtsprechung zu Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG orientiert, ist klarerweise erreicht (vgl. etwa BGer 2C_813/2019

vom 5.2.2020 E. 2.3, 2C_263/2016 vom 10.11.2016 E. 3.1.3 mit Hinweisen). Abgesehen von zwei kurzzeitigen Arbeitseinsätzen im Jahr 2013 hat die Beschwerdeführerin während ihres Aufenthalts in der Schweiz keinen Beitrag an ihren Lebensunterhalt oder denjenigen ihrer Kinder geleistet (vgl. Akten EG Bern pag. 108, 410 ff.). Auch bestehen keine realistischen Anzeichen dafür, dass sie sich zufolge Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in absehbarer Zeit von der Sozialhilfe ablösen könnte. Eine positive Zukunftsprognose kann ihr insoweit nicht gestellt werden. Damit erfüllt die Beschwerdeführerin den Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG und umso mehr jenen nach Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG. Ob die Beschwerdeführerin mit ihrer Straffälligkeit und Verschuldung weitere Widerrufsgünde gesetzt hat, kann dahingestellt bleiben. Es liegt namentlich nicht ohne weiteres auf der Hand, dass sie mit ihrer wiederholten Delinquenz in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinn von Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG verstossen hat (vgl. hinten E. 5.2). Die letzte rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten wegen Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz (vorne Bst. C) kann nicht als Widerrufsgrund herangezogen werden (Art. 63 Abs. 3 und Art. 62 Abs. 2 AIG). Das Strafgericht konnte einen Härtefall im Sinn von Art. 66a Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) in seiner Interessenabwägung «gerade noch» bejahen und sah von der obligatorischen Landesverweisung nach Art. 66a Abs. 1 Bst. o StGB ab (Strafurteil act. 8B S. 47 ff., 53 f.).

3.3.3 Ist jedenfalls der Widerrufsgrund dauernder und erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit erfüllt (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG bzw. Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG), kann sich die Beschwerdeführerin weder auf einen Aufenthaltsanspruch nach Art. 42 AIG noch nach Art. 50 AIG berufen.

3.4 Die Beschwerdeführerin kann sich aber als Mutter dreier hier lebender Kinder mit gefestigtem Anwesenheitsrecht (Niederlassungsbewilligung oder Schweizer Bürgerrecht) auf das Recht auf Schutz des Familienlebens gemäss Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. Art. 13 der Bundesverfassung (BV; SR 101) berufen. Anrufen kann sie diese Garantie auch unter dem Aspekt des Rechts auf Schutz des Privatlebens, da sie unter Berücksichtigung des prozeduralen Aufent-

halts den Richtwert von zehn Jahren bewilligten Aufenthalts erreicht (vgl. vorne Bst. A; BGE 144 I 266 E. 3.9, 149 I 207 E. 5.3.4).

4.

Umstritten ist die Verhältnismässigkeit der Entfernungsmassnahme.

4.1 Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung sind auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn sie aufgrund einer Interessenabwägung als verhältnismässig erscheinen (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 96 Abs. 1 AIG). Beeinträchtigt die Entfernungsmassnahme das Familien- oder Privatleben (Art. 8 Ziff. 1 EMRK; Art. 13 Abs. 1 BV), bilden Grundlage der Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK bzw. Art. 36 BV (vgl. BGE 144 I 266 E. 3.7, 144 II 1 E. 6.1, 143 I 21 E. 5.1; BVR 2015 S. 391 E. 4.1). Hat die betroffene Person minderjährige Kinder, so sind in die Beurteilung auch deren Interessen gemäss dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) und Art. 11 BV zu berücksichtigen (BGE 143 I 21 E. 5.5.1, 135 I 153 E. 2.2.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.1; VGE 2021/46 vom 17.1.2023 E. 5 [bestätigt durch BGer 2C_113/2023 vom 27.9.2023]).

4.2 Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme und die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall (BGE 139 I 145 E. 2.4, 139 I 31 E. 2.3.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1). In der vorliegenden Konstellation sind namentlich die folgenden Kriterien zu berücksichtigen: die Schwere des Verschuldens an der Sozialhilfeabhängigkeit, der Grad der Integration bzw. die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie drohenden Nachteile. Zu beachten ist auch die Qualität der sozialen, kulturellen und familiären Beziehungen sowohl im Gast- wie im Heimatland (statt vieler BGer 2C_43/2022 vom 18.1.2023 E. 4.2).

5.

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses ergibt sich Folgendes:

5.1 Die Beschwerdeführerin bezieht seit 2012 praktisch durchgehend Sozialhilfe (vorne E. 3.3.2). Mit der SID ist davon auszugehen, dass sie den andauernden Sozialhilfebezug in grossen Teilen selbst zu vertreten hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 3.2). In den Akten finden sich zwar etliche Hinweise auf gewisse gesundheitliche Probleme und Suchtmittelabhängigkeit (vgl. Akten EG Bern pag. 108, 369 f., 408; Akten SID 6A1 Beilage 4 zur Eingabe vom 31.8.2020; BB 16 S. 11, 27 f.). Eine (vollumfängliche und durchgehende) Arbeitsunfähigkeit wird von der Beschwerdeführerin jedoch nicht vorgebracht. Eine Behandlung im Zentrum ambulante Suchttherapie musste mangels Verbindlichkeit der Beschwerdeführerin im Juli 2016 abgebrochen werden. Mangels Zusammenarbeitsfähigkeit scheiterten auch verschiedene institutionell geführte Wohnsituationen (Akten EG Bern pag. 108, 325 f.). Eine förmliche Verwarnung im Jahr 2017 u.a. wegen des andauernden Sozialhilfebezugs (Akten EG Bern pag. 162 ff., 166; vorne Bst. A) konnte die Beschwerdeführerin ebenfalls nicht zu einer Verhaltensänderung bewegen. Mit Bericht vom 12. Juli 2019 schätzte der Sozialdienst die Beschwerdeführerin als gesund und arbeitsfähig ein. In der Zusammenarbeit mit ihr hätten die Suchtprobleme keine Rolle mehr gespielt; spürbar seien jedoch psychische Schwankungen; die Beschwerdeführerin habe bisher aber keine Motivation zu einer therapeutischen Auseinandersetzung gezeigt (Akten EG Bern pag. 326). Die Beschwerdeführerin gab verschiedentlich an, sie wolle eine Arbeit suchen (vgl. Akten EG Bern pag. 80, 408; Akten SID pag. 26). Es gelang ihr indes während Jahren nicht, diesen Plan umzusetzen. Selbst niederschwellige Arbeitsintegrationsprogramme konnten nicht realisiert werden oder wurden aufgrund häufiger Absenzen wieder eingestellt (vgl. Akten EG Bern pag. 108, 326). Der Beschwerdeführerin standen während ihres bisherigen Aufenthalts zahlreiche Unterstützungsmassnahmen (Sozialbehörden, Therapiestellen, begleitetes Wohnen) zur Verfügung. Diese Chancen vermochte sie über all die Jahre nicht zu nutzen. Erst seit kurzem geht sie gemäss der Bedingung für das Regime der Halbgefängenschaft während dreier Tage einer nicht entschädigten Beschäftigung in einem Arbeitsprogramm der Stiftung ... nach (Vollzugsvereinbarung für Halbgefängenschaft, act. 18A

und 19A; vgl. auch BB 6). Im Ergebnis muss sich die Beschwerdeführerin vorhalten lassen, während ihrer Anwesenheit nicht alles Zumutbare unternommen zu haben, um den Bezug von Sozialhilfe zu vermeiden oder zu verringern.

5.2 Gegen die Beschwerdeführerin spricht weiter ihre Verschuldung und Mehrfachdelinquenz. Die Verschuldung ist erheblich: Beim Betreibungsamt Bern-Mittelland Dienststelle Mittelland waren im Februar 2021 47 Betreibungen im Gesamtbetrag von Fr. 58'653.95 und 67 nicht getilgte Verlustscheine von insgesamt Fr. 96'859.15 registriert (vgl. Akten SID 6A1 Beilage 7 zur Eingabe vom 31.8.2020). Auch an ihrem späteren Wohnort ... häufte die Beschwerdeführerin Schulden an: Im Mai 2023 waren im Betreibungsregister des Betreibungsamts Emmental-Oberaargau Betreibungen von Fr. 10'283.54 sowie 12 Verlustscheine in der Höhe von Fr. 18'209.49 verzeichnet (BB 12). Die Beschwerdeführerin wurde in der Schweiz zudem wiederholt straffällig: Aktenkundig sind eine Verurteilung wegen Gehilfenschaft zum Raub (begangen am ...2007) zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen (Akten EG Bern pag. 35), weiter mehrere Verurteilungen wegen Diebstahls und Hausfriedensbruchs (begangen in den Jahren 2015-2017) sowie Fahrens in fahruntüchtigem Zustand und Führens eines Motorfahrzeugs ohne erforderlichen Führerausweis (vgl. Behördenauszug aus dem Strafregister-Informationssystem vom 11.7.2023 [act. 17A] und Akten EG Bern pag. 256 ff., 298 f., 304 f.). Weiter hat die Beschwerdeführerin vielfach gegen die Transportgesetzgebung (Reisen ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung) verstossen (vgl. Akten EG Bern pag. 273-297, 301 f.). Die Geldstrafen und Bussen wurden in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt (Akten EG Bern pag. 178 -181, 380 f.). Zwar können die bis zum Zeitpunkt des angefochtenen Entscheids abgeurteilten Straftaten, wie die SID zutreffend bemerkt (angefochtener Entscheid E. 4.4), mehrheitlich nicht als schwerwiegend bezeichnet werden. Die wiederholte Straffälligkeit macht aber deutlich, dass die Beschwerdeführerin beträchtliche Schwierigkeiten hat, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten. Sie hat dies mit dem schweren Betäubungsmitteldelikt im Jahr 2020 bestätigt.

5.3 Insgesamt ist mit der Vorinstanz aufgrund der erheblichen und fortbestehenden Sozialhilfeabhängigkeit, der Schulden und des problemati-

schen Legalverhaltens von einem mit Blick auf die öffentlichen Finanzen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblichen öffentlichen Interesse an der Entfernungsmassnahme auszugehen (vgl. angefochtener Entscheid E. 5).

6.

Hinsichtlich der privaten Interessen, welche der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die der Beschwerdeführerin und ihren Familienangehörigen drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

6.1 Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Integration der Beschwerdeführerin insgesamt misslungen ist (vgl. angefochtener Entscheid E. 6.1). Die Beschwerdeführerin verfügt zwar unbestrittenermassen über gute Deutschkenntnisse (vgl. etwa Akten EG Bern pag. 50, 326; ferner BB 16). Sie ging während ihres Aufenthalts aber nie einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit nach und bezog Sozialhilfeleistungen in beträchtlicher Höhe (vorne E. 3.3.2 und E. 5.1). Zudem ist sie erheblich verschuldet und wurde wiederholt straffällig (vorne E. 5.2). Dass sie ausserhalb der Familie vertiefte soziale Kontakte zu hier ansässigen Personen pflegt, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend; Anhaltspunkte dafür ergeben sich auch nicht aus den Akten.

6.2 Hinsichtlich der Rückkehr nach Tschechien sind folgende unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz von Belang: Dort ist die Beschwerdeführerin aufgewachsen, hat die Schulen besucht und eine Ausbildung als ... absolviert. In die Schweiz ist sie erst im Erwachsenenalter eingereist. In ihrer Heimat leben heute noch ihre Adoptiveltern. Sie hat ihre Heimat wiederholt besucht (vgl. angefochtener Entscheid E. 6.2.1 mit Aktenbelegen). Die Rückkehr nach Tschechien kann ihr grundsätzlich zugemutet werden, auch wenn die Reintegration mit Blick auf die Umstände (kaum Arbeitserfahrung, gesundheitliche Situation) mit Herausforderungen verbunden sein dürfte.

6.3 In familiärer Hinsicht ist zunächst auf die Beziehung zu den Söhnen D._____ und E._____ einzugehen.

6.3.1 Der heute 14-jährige D._____ (geb. ...2009) verfügt abgeleitet von seinem Vater über die Niederlassungsbewilligung (Akten SID 6A1 Beilage 1 zur Eingabe vom 31.8.2020; vorne Bst. A). Für D._____ besteht seit ... 2014 eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210; vgl. Akten EG Bern pag. 358). Die Beistandschaft erwies sich als notwendig, weil die Beschwerdeführerin mit ihren eigenen Problemen stark belastet und allein nicht in der Lage war, D._____ adäquat zu pflegen und zu erziehen. Die damals zuständige Berufsbeiständin ging in ihrem Bericht vom 30. Juli 2020 von einer ausgesprochen belasteten familiären Situation aus. Es sei immer wieder zu massiven Eskalationen mit Polizeieinsatz und anschliessenden Gefährdungsmeldungen gekommen, u.a. habe die Beschwerdeführerin in Anwesenheit von D._____ gewaltvolle Konflikte mit ihren Partnern ausgetragen (vgl. Akten SID 6A1 Beilage 4 zur Eingabe vom 31.8.2020). Im Sommer 2015 wurde E._____ geboren, der Halbbruder von D._____. Daraufhin destabilisierte sich die Gesundheit der Beschwerdeführerin weiter, worauf diese mit E._____ in eine Suchtinstitution eintrat. D._____ zog zu seinem Vater. Mit Scheidungsurteil wurde D._____ unter der gemeinsamen Sorge beider Eltern belassen, hingegen unter die alleinige Obhut des Vaters gestellt (Akten EG Bern pag. 207). Die Besuchskontakte zwischen D._____ und der Mutter wurden in der Folge stets durch eine Familienbegleiterin koordiniert und begleitet. Laut deren Bericht aus dem Jahr 2020 hat die Beschwerdeführerin die zwischen 2018 und Mitte 2020 geplanten Besuchstermine trotz Erinnerungstelefonaten nur unregelmässig eingehalten. Der Beschwerdeführerin sei es schwergefallen, Regeln einzuhalten und konstant auf kindliche Bedürfnisse einzugehen (vgl. Akten SID 6A1 Beilage 4 zur Eingabe vom 31.8.2020). Laut dem Bericht des heute zuständigen Beistands vom 19. April 2023 fanden zwischen August 2020 und Februar 2022 aufgrund von Haft, Wegzug und Geburt von F._____ sowie der Heirat der Beschwerdeführerin weiterhin keine konstanten Kontakte zwischen D._____ und seiner Mutter statt (vgl. BB 10, auch zum Folgenden). Im Januar 2022 wurde erneut eine Familienbegleitung eingesetzt. In der Folge sahen sich die Beschwerdeführerin und D._____

einmal monatlich; die Beschwerdeführerin habe sich verbindlich gezeigt und die Besuche wahrgenommen. Im Herbst 2022 kam es zu einer Öffnung des Besuchsrechts und D. _____ übernachtete auch bei seiner Mutter. Aus im Bericht nicht genannten Gründen wurde D. _____ dann fremdplatziert (d.h. er lebt nicht mehr bei seinem Vater) und Anfang 2023 nach einer längeren Entweichung in einer geschlossenen Institution untergebracht. Die Kontakte konnten deshalb nicht im bisherigen Rahmen weitergeführt werden. Der Beistand hält jedoch fest, dass sich die Beschwerdeführerin engagiere und an den Terminen im Jugendheim, auf dem AEK und bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) präsent sei.

6.3.2 Der heute 8-jährige E. _____ (geb. ...2015) ist Schweizer Bürger (Akten SID 6A1 Beilage zur Eingabe vom 9.9.2020). Die Beschwerdeführerin hielt sich nach dessen Geburt mit ihm in einer Mutter-Kind-Therapiegemeinschaft auf. Wegen starken Konsums war sie dort jedoch nicht mehr tragbar, worauf E. _____ im ... in ... platziert wurde (Akten EG Bern pag. 371). Für E. _____ besteht ebenfalls eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB (Akten EG Bern pag. 369 ff.). Seit Ende 2017 wohnt E. _____ bei seinem Vater in I. _____ (vgl. Akten EG Bern pag. 374 ff.). Wie bei D. _____ wurden die Besuchskontakte zwischen E. _____ und seiner Mutter zunächst ausnahmslos durch die Familienbegleitung koordiniert und begleitet. Im Jahr 2020 hatte die Beschwerdeführerin etwa alle drei Monate persönlichen Kontakt mit ihm; unbegleitete Besuche wurden ihr nicht gestattet (vgl. Akten SID 6A1 Beilagen 4 und 5 zur Beschwerde und Beilage 5 zur Eingabe vom 31.8.2020). Inzwischen sieht die Beschwerdeführerin E. _____ regelmässig und unbegleitet; sie trifft ihn seit März 2023 zweimal pro Monat, einmal allein und einmal zusammen mit F. _____ (vgl. BB 11).

6.3.3 Diese Feststellungen sind wie folgt zu würdigen: Die familiäre Beziehung zwischen dem ausreisepflichtigen Elternteil und seinem Kind kann trotz des Sorgerechts unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 EMRK grundsätzlich auch vom Ausland her gepflegt werden (vgl. BGE 143 I 21 E. 5.3; BGer 2C_8/2023 vom 3.5.2023 E. 3.3). Ein Recht auf Aufenthalt des nicht obhutsberechtigten ausländischen Elternteils, der schon bisher über eine Aufenthaltsbewilligung verfügte, kann sich hingegen ergeben, wenn eine

(1) in affektiver und (2) in wirtschaftlicher Hinsicht besonders enge Eltern-Kind-Beziehung besteht und (3) diese wegen der Distanz zwischen der Schweiz und dem Staat, in welchen die ausländische Person auszureisen hätte, praktisch nicht mehr aufrechterhalten werden könnte, sofern (4) die ausreisepflichtige Person sich in der Schweiz bisher weitgehend «tadellos» verhalten hat (BGE 144 I 91 E. 5.2 [Pra 108/2019 Nr. 11], 143 I 21 E. 5.2, 142 II 35 E 6.2, 139 I 315 E. 2.2 und 2.5; BGer 2C_800/2018 vom 12.2.2020 E. 3.2; VGE 2020/331 vom 1.7.2021 E. 7.3.1). Wie dargelegt, steht die Beschwerdeführerin – anders als noch im vorinstanzlichen Verfahren – in mehr oder weniger regelmässigem Kontakt mit den beiden Söhnen. Dagegen ist unbestritten, dass diese Kontakte weit unter einem Besuchsrecht im üblichen Umfang liegen und die Beschwerdeführerin keinen wirtschaftlichen Beitrag an den Unterhalt von D._____ und E._____ leistet. Aufgrund der langjährigen, erheblichen und mitverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit sowie ihrer Straffälligkeit kann der Beschwerdeführerin auch kein tadelloses Verhalten attestiert werden. Das Verwaltungsgericht teilt daher die Einschätzung der Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerin die Kriterien nicht erfüllt, welche ihr gestützt auf die Beziehung zu den Söhnen ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu vermitteln vermöchten. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass im Fall einer Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Tschechien die Beziehungen zu D._____ und E._____ in einem gewissen Rahmen mittels herkömmlicher Kommunikationsmittel und gegenseitiger Besuche weiter gepflegt werden können (vgl. angefochtener Entscheid E. 6.2.6).

6.4 Zur Diskussion steht weiter die Beziehung der Beschwerdeführerin zu ihrer Tochter F._____.

6.4.1 Die heute 3-jährige F._____ lebt seit Geburt (...2020) im Rahmen einer freiwilligen Platzierung in der Institution ... in Die Beschwerdeführerin trat am Ende der Schwangerschaft in die Institution ein, weil sie bis Ende September 2020 in Zürich inhaftiert und anschliessend ohne Obdach war (vgl. BB 3). Am 9. Dezember 2020 errichtete die KESB Bern für F._____ eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB unter anderem mit dem Ziel, die Beschwerdeführerin zu unterstützen, die Betreuungssituation von F._____ zu begleiten und wenn nötig eine An-

schlusslösung zu organisieren (vgl. Stellungnahme EG Bern vom 8.3.2021 [act. 5] und Familienrechtliches Gutachten vom 1.5.2021 [BB 16 S. 7]). Die Beschwerdeführerin hielt sich bis Ende Februar 2022 zusammen mit ihrer Tochter auf der dortigen Mutter-Kind-Abteilung auf, zog dann zu ihrem Ehemann nach F._____ blieb in der Institution und wechselte in eine Wohngruppe. In Absprache mit der KESB und der Institution betreut die Beschwerdeführerin ihre Tochter weiterhin stunden- bzw. tageweise. Im Verlauf des Jahres 2022 konnten die Besuche zusätzlich auf die Zeit von Freitag-nachmittag bis Sonntagabend ausgedehnt werden, da die Zusammenarbeit mit der Beschwerdeführerin verbindlich war (vgl. BB 7 und 8). Seit März 2023 verbüsst die Beschwerdeführerin den unbedingt zu vollziehenden Teil der Freiheitsstrafe in Halbgefängenschaft in einer Aussenwohngruppe der Justizvollzugsanstalt ...; das Strafende fällt auf den 17. Dezember 2023 (act. 18A; vorne E. 5.1). Seither verbringt F._____ wieder alle Nächte in der Institution (BB 7). Die Beschwerdeführerin nimmt laut Vollzugsvereinbarung und Wochenplan an drei Wochentagen an einem Arbeitsprogramm der Stiftung ... teil und verbringt an den zwei weiteren Wochentagen die Vormittage bis gegen 14:00 oder 15:00 im ... mit ihrer Tochter (vgl. act. 19A). Gemäss der am 21. März 2023 vor der Schlichtungsbehörde ... getroffenen Unterhaltsvereinbarung zwischen F._____ (vertreten durch den Berufsbeistand) und den Eltern wird sich die Fremdplatzierung von F._____ im Jahr 2024 nicht umgehend ändern. Die Beschwerdeführerin verpflichtete sich, ab 1. Juni 2024 monatlich Fr. 400.-- an den Unterhalt ihrer Tochter zu bezahlen. Zum Kindsvater H._____ wurde festgestellt, dass er aktuell und in absehbarer Zukunft nicht im Stande ist, ein für die Festlegung von Unterhaltsbeiträgen relevantes Einkommen zu erzielen (vgl. BB 15).

6.4.2 Der Vater von F._____ ist der Zwillingbruder des Ehemanns der Beschwerdeführerin (vorne Bst. C). H._____ wurde ebenfalls des Betäubungsmittelhandels beschuldigt, der für die Beschwerdeführerin zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten führte (vorne Bst. C); die beiden handelten gemeinschaftlich (vgl. act. 8A [Anklage] und 8B S. 39 ff. [Strafurteil vom 20.9.2021]). Zum Zeitpunkt der Deliktsbegehung war die Beschwerdeführerin schwanger mit F._____ (vgl. act. 8B S. 23 f.). Zu welcher Strafe H._____ verurteilt wurde, ist nicht aktenkundig (gegen ihn wurde ein

separates Verfahren geführt; act. 8A S. 2). Er hat gegen das Strafurteil Berufung eingelegt, muss nach Einschätzung des Bezirksgerichts Zürich aber gleichwohl mit einer mehrjährigen unbedingten Freiheitsstrafe rechnen (act. 8B S. 52; vgl. auch E. 6.4.1 am Schluss). Das am 11. Mai 2021 erstellte familienrechtliche Gutachten hält zum Kindsvater Folgendes fest: Bei ihm besteht eine langjährige Suchtmittelproblematik. Er konsumiert bereits seit dem Jugendalter Drogen und ist aufgrund von Einbruchdiebstählen und Drogendelikten wiederholt zu Freiheitsstrafen verurteilt worden (vgl. BB 16 S. 14 f.). Er hat noch nie über längere Zeit ein geregeltes Leben geführt (vgl. BB 16 S. 28). Als das familienrechtliche Gutachten erstellt wurde, war der Kindsvater inhaftiert (vgl. BB 16 S. 13, 16). Die Beschwerdeführerin hat ihn zusammen mit F._____ im Gefängnis besucht (vgl. BB 16 S. 13 und 17). Im Herbst 2022 habe H._____ – so die Beiständin von F._____ – den Wunsch geäussert, seine Tochter regelmässig zu sehen. Den ersten vereinbarten Termin habe er jedoch nicht eingehalten und er sei seither nicht wieder mit diesem Anliegen an die Beiständin gelangt (vgl. BB 7); seit Sommer dieses Jahres scheint sein Desinteresse am Kontakt zu F._____ festzustehen und möchte er offenbar die Vaterschaft anfechten (Protokoll der Standortsitzung im ... vom 19.7.2023 [act. 23A1]). Weil auszuschliessen ist, dass er aktuell und in absehbarer Zukunft im Stande ist, ein Einkommen zu erzielen, wurde H._____ bis auf Weiteres nicht zu Unterhaltszahlungen an seine Tochter verpflichtet (E. 6.4.1 hiavor). Hinsichtlich des Stiefvaters G._____ ist unklar, ob die Ehe mit der Beschwerdeführerin wieder gelebt wird (vgl. vorne E. 3.2). In Absprache mit der Institution ... darf der Stiefvater F._____ allein besuchen, wenn die Beschwerdeführerin krank oder verhindert ist (act. 23A S. 2).

6.4.3 Die Rechtsprechung zum sog. umgekehrten Familiennachzug betrifft üblicherweise den Fall, in dem das Kind mit dem anderen Elternteil zusammenlebt. Anders liegen die Dinge, wenn das Kind fremdplatziert werden muss und weder mit dem einen noch dem anderen Elternteil zusammenlebt. So können Eltern von fremdplatzierten Kindern ihre Beziehung zu diesen nicht frei gestalten, sondern hängt die Kontaktregelung vom Willen der Kindesschutzbehörde ab. Auch ist die Fremdplatzierung als Massnahme vorübergehender Natur gedacht. Sie muss aufgehoben werden, sobald es die Umstände zulassen. Staatliche Massnahmen, welche eine Wiederzusam-

menführung der Eltern und des betroffenen Kindes vereiteln oder ein Familienleben völlig ausschliessen, sollten nur in besonderen Ausnahmesituationen getroffen werden. Besondere Zurückhaltung ist angezeigt, wenn eine Wiedervereinigung nur mit jenem Elternteil in Frage kommt, dessen Aufenthaltsberechtigung strittig ist. Die Anforderungen an das tadellose Verhalten sind diesfalls deutlich herabgesetzt. Nur ein relativ schwerer Verstoss gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit vermag gegenüber dem Anspruch des (Schweizer) Kindes zu überwiegen, mit einem seiner Eltern in der Schweiz zusammengeführt zu werden. Je schwerer die begangene Rechtsverletzung wiegt, desto eher vermag das öffentliche Interesse an einer Fernhaltung der Ausländerin oder des Ausländers selbst das Interesse eines Kindes zu überwiegen, mit diesem Elternteil hier aufwachsen zu können. Liegt kein entsprechendes Fehlverhalten vor, ist dem leiblichen Elternteil für die Dauer der Fremdplatzierung grundsätzlich ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zuzuerkennen. Dies jedenfalls sofern (1) noch Aussicht auf eine Rückübertragung der elterlichen Obhut besteht, die Fremdplatzierung also nicht endgültig ist, und (2) der betreffende Elternteil nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise zwecks Verlängerung seines Anwesenheitsrechts auf die Aufrechterhaltung der Kindesschutzmassnahme hinwirkt (zum Ganzen BGer 2C_726/2021 vom 8.6.2022 E. 4.7.2, 2C_707/2021 vom 2.2.2022 E. 5.2 und 5.5 f., je mit weiteren Hinweisen; VGE 2020/362 vom 26.9.2022 E. 4.3.2; vgl. auch BGer 2C_800/2018 vom 12.2.2020 E. 5 [betrifft VGE 2018/19 vom 14.8.2018] und VGE 2021/79 vom 15.11.2021 E. 2.2).

6.4.4 H._____ hat F._____ anerkannt (BB 9). Die Beschwerdeführerin hat das alleinige Sorgerecht; das familienrechtliche Gutachten empfahl, die elterliche Sorge auch nach der Vaterschaftsanerkennung bis auf Weiteres bei der Kindsmutter zu belassen, da der Kindsvater mangels Kontakten gar keine Entscheidungsgrundlagen in Belangen von F._____ hat (BB 16 S. 38). Die KESB Bern hat für F._____ eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 errichtet (vorne E. 6.4.1) und darüber hinaus keine weiteren Kindesschutzmassnahmen angeordnet. Sie hat, worauf die EG Bern zu Recht hinweist (act. 5 S. 2 f.), insbesondere davon abgesehen, der Beschwerdeführerin das Aufenthaltsbestimmungsrecht über F._____ im Sinn von Art. 310 ZGB zu entziehen. Dies korrespondiert mit dem Grundsatz der Subsidiarität des

zivilrechtlichen Kindesschutzes: Er greift nur, wenn die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen oder wenn sie dazu ausserstande sind (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Auch sollen zuerst die Möglichkeiten des freiwilligen Kindesschutzes ausgeschöpft werden, bevor zivilrechtliche Massnahmen angeordnet werden (Christoph Häfeli, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 3. Aufl. 2021, N. 1056). Haben die Eltern selbst bereits eine Pflegelösung getroffen, ist ihnen das Aufenthaltsbestimmungsrecht aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nur zu entziehen, wenn dies mit Blick auf die künftige Entwicklung als erforderlich erscheint, um unkontrollierte autonome Rücknahme zu verhindern (Peter Breitschmid, in Basler Kommentar, 7. Aufl. 2022, Art. 310 N. 3; vgl. auch Yvo Biderbost, in Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl. 2016, Art. 310 N. 16). Aus der «freiwilligen» Platzierung kann folglich entgegen der EG Bern nicht der Schluss gezogen werden, die Beschwerdeführerin könne ihre Tochter jederzeit wieder zu sich in Obhut nehmen und mit ihr ausreisen (vgl. act. 5 S. 2 oben). Ob die KESB die Beschwerdeführerin gewähren lassen würde, ist nämlich fraglich: Gemäss dem von der KESB in Auftrag gegebenen familienrechtlichen Gutachten ist die Erziehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in den Bereichen Förderfähigkeit, Vorbildfähigkeit, Alltagsmanagement, Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit sowie Bindungstoleranz mittelgradig eingeschränkt. Im Gutachten wird eine Vollzeit- oder Hauptbetreuung durch die Beschwerdeführerin als dem Kindeswohl abträglich erachtet (BB 16 S. 33 ff.). Gemäss Einschätzung der Gutachter sei die Beschwerdeführerin derzeit ungenügend in der Lage, mögliche Kindeswohlgefährdungen zu erkennen bzw. auf solche adäquat zu reagieren (BB 16 S. 35). Dazu kommt, dass Mutter und Tochter ausserhalb einer Institution noch nie für längere Zeit zusammengewohnt haben. Bis zum Antritt der Halbgefangenschaft nahm die Beschwerdeführerin ihre Tochter lediglich für einzelne Tage oder ein Wochenende zu sich; seit März 2023 verbringt F. _____ auch alle Nächte wieder in der Institution (vorne E. 6.4.1). Die persönliche Situation der Beschwerdeführerin erwies sich in der Vergangenheit als höchst prekär. Die Beschwerdeführerin war zeitweise ohne festen Wohnsitz und trotz verschiedenen Unterstützungsmassnahmen (Sozialdienst, Beistandschaft, Familienbegleitung, Begleitetes Wohnen) ihren beiden Söhnen E. _____ und D. _____ während Jahren keine verlässliche Bezugsperson (vgl. vorne E. 5.1 und 6.3.1 f.; vgl. auch BB 16 S. 27). Ob die Beschwerdeführerin

ihre Suchtproblematik erfolgreich überwunden hat, ist unklar (vgl. auch act. 8B S. 42 und BB 16 S. 12, 27 f.). Die Beschwerdeführerin wurde bei der Geburt von F._____ positiv auf Amphetamine getestet. Während des Aufenthalts auf der Mutter-Kind-Abteilung im ... bestanden laut der zuständigen Gruppenleiterin keine Hinweise auf Substanz- oder Alkoholkonsum. Im Fall einer Rückkehr nach Tschechien stünde die Beschwerdeführerin auch ohne Kind vor nicht unerheblichen Herausforderungen (vorne E. 6.2). Ob sie in einer solch fragilen Situation in der Lage wäre, konstant die Hauptbetreuung für ein Kleinkind zu übernehmen und verlässlich für dessen Wohl zu sorgen, liegt mit Blick auf ihre Biografie nicht auf der Hand. Unter diesen Umständen wäre nach derzeitigem Stand eine Ausreise von F._____ mit ihrer Mutter mit den Kindesinteressen kaum zu vereinbaren.

6.4.5 Für einen Verbleib der Beschwerdeführerin in der Schweiz spricht demgegenüber Folgendes: Sie ist die einzige elterliche Bezugsperson von F._____. Zum Kindsvater, der zeitweise inhaftiert war und offenbar mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe rechnen muss, besteht derzeit kein Kontakt. Als hauptbetreuender Elternteil kommt er zumindest mittelfristig nicht in Frage. Vergleichbares gilt für den Ehemann der Beschwerdeführerin. Als Stiefvater ist er nicht sorgeberechtigt und es besteht kein Besuchsrecht im zivilrechtlichen Sinn (vgl. vorne E. 6.4.2). Anders als ihre Halbgeschwister D._____ und E._____ kann F._____ folglich nicht auf eine tragfähige Beziehung zum anderen Elternteil zurückgreifen. Die Beschwerdeführerin stellt für F._____ die primäre Bezugsperson dar. Zwischen Mutter und Tochter konnte sich eine tragfähige emotionale Beziehung entwickeln, die räumlich und zeitlich Bestand hat. Das familienrechtliche Gutachten beschreibt die Beziehung zwischen den beiden von viel Liebe, Zuwendung und körperlicher Nähe geprägt. Diese Beziehung stelle – so das Gutachten – derzeit den grössten Schutzfaktor im Leben von F._____ dar (vgl. BB 16 S. 25 f., 38 f.). Das Gutachten empfiehlt, die Beziehung durch häufige und kontinuierliche Kontakte weiter zu stärken (BB 16 S. 33 f.). Die Gutachter sehen weiter das Potenzial, dass sich die Beschwerdeführerin in erzieherischer Hinsicht positiv verändert und mittel- bis langfristig die erzieherische Hauptverantwortung für F._____ übernehmen kann (BB 16 S. 33). Gemäss den im verwaltungsgerichtlichen

Verfahren eingeholten Unterlagen bemüht sich die Beschwerdeführerin um die Tochter. Sie hält – anders als früher – Termine ein und wird als zuverlässig und kooperativ beschrieben (vgl. BB 6 und 7). Die enge und liebevolle Beziehung zwischen Mutter und Tochter konnte nach Antritt der Halbgefangenschaft aufrechterhalten werden. An der Standortsitzung vom 19. Juli 2023 mit der Beiständin, einer Betreuerin von F._____ und der sozialpädagogischen Leiterin der Wohngruppe äusserte sich die Beschwerdeführerin dahingehend, dass sie sich seit dem Eintritt in ... persönlich weiterentwickelt habe und dank der klaren Tagesstruktur Termine und organisatorische Dinge besser planen und einhalten könne. Die Beiständin von F._____ bestätigte, dass die Beschwerdeführerin die Situation sehr gut gemeistert und sich an die Auflagen und Regeln gehalten habe. Da die Beschwerdeführerin die vereinbarten Besuchszeiten gut einhält, ist eine Ausweitung der Besuchszeiten geplant (angedacht sind Mittwoch und Samstag). Die Beschwerdeführerin möchte ihre Tochter nach Beendigung des Strafvollzugs wieder zu sich nehmen. Dieser Übergang soll gemäss den anwesenden Fachpersonen schrittweise und mit Familienbegleitung gestaltet werden (vgl. act. 23A1 S. 2). Somit ist denkbar, dass die elterliche Obhut wieder auf die Beschwerdeführerin übertragen werden kann. Eine Ausreise gemeinsam mit F._____ fällt weiterhin ausser Betracht (vorne E. 6.4.4).

6.5 Bei dieser Sachlage hat das Interesse von F._____ am Verbleib der Mutter in der Schweiz ein sehr hohes Gewicht. Von Belang ist auch das Interesse der Beschwerdeführerin, ihre Beziehung zu F._____ weiterhin zu pflegen und die Kontakte zu den weiteren Familienmitgliedern aufrechtzuerhalten; der Privatlebensschutz verleiht ihrem Bleibeinteresse angesichts der misslungenen Integration indes kein zusätzliches Gewicht.

7.

7.1 Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes:

Die Beschwerdeführerin hat seit 2012 mit einem Gesamtbetrag von über Fr. 300'000.-- erheblich Sozialhilfe bezogen (vorne E. 3.3.2). Hinzu kommen Schulden mit offenen Verlustscheinen in beträchtlicher Höhe sowie wiederholte Delinquenz. Die Verwarnung im Jahr 2017 (vorne E. 5.1) hat offenkundig keine Wirkung gezeigt. Trotz grundsätzlicher Arbeitsfähigkeit ging die Beschwerdeführerin nie einer Erwerbstätigkeit nach. Eine Loslösung von der Sozialhilfe erscheint derzeit wenig wahrscheinlich (vorne E. 5.1). Insoweit und mit Blick auf die weiteren negativen Faktoren (Verschuldung und Delinquenz; E. 5.2) besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Entfernungsmassnahme (E. 5.3). Allerdings fallen hier die Interessen der heute 3-jährigen Tochter der Beschwerdeführerin wesentlich ins Gewicht. Das Kindesinteresse ist zurzeit höher zu bewerten als die gegenläufigen öffentlichen Interessen. F._____ lebt seit Geburt in einer Institution, anfänglich zusammen mit ihrer Mutter; seit Anfang des Jahres 2022 ist sie dort freiwillig platziert. Die Beschwerdeführerin besucht ihre Tochter regelmässig, seit März 2023 (Halbgefangenschaft) verbringt sie an zwei Wochentagen 6-7 Stunden mit ihr. Zwischen den beiden besteht eine enge und tragfähige Beziehung. Der Kindsvater hat dagegen keinen Kontakt zu seiner Tochter (vgl. vorne E. 6.4.2 und 6.4.5). Die Beschwerdeführerin ist derzeit die einzige verlässliche elterliche Bezugsperson von F._____. Es ist denkbar, dass sie ihre Tochter wieder zu sich nehmen kann (vgl. vorne E. 6.4.5). Eine gemeinsame Ausreise von Mutter und Tochter nach Tschechien ist gegenwärtig keine Option (vorne E. 6.4.4). Würde der Beschwerdeführerin der weitere Aufenthalt in der Schweiz verweigert, würde ihr und der Tochter faktisch die Chance auf die Weiterführung der Beziehung und eine spätere Zusammenführung genommen. Das Erfordernis des weitgehend tadellosen Verhaltens muss in dieser Konstellation stark relativiert werden. Die Entfernungsmassnahme käme zur Unzeit.

7.2 Die Beschwerde ist demnach insofern begründet, als die Nichtverlängerung des Aufenthalts der Beschwerdeführerin unverhältnismässig ist auf

der Grundlage des Sachverhalts, wie er sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erwiesen hat.

Ist eine Massnahme begründet, aber den Umständen nicht angemessen, so kann die betroffene Person unter Androhung dieser Massnahme verwarnet werden (Art. 96 Abs. 2 AIG). Dies erscheint hier angezeigt: Für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ist das Kindesinteresse von F. _____ ausschlaggebend. Sollten sich in dieser Hinsicht wesentliche Änderungen ergeben, ist eine Überprüfung der ausländerrechtlichen Situation nicht ausgeschlossen. Die Beschwerdeführerin ist zudem angehalten, die ihr geleisteten Hilfestellungen und Auflagen (insb. Therapie) verantwortungsvoll zu nutzen, sich nach Beendigung des Strafvollzugs mit allen Kräften um beruflich-wirtschaftliche Integration zu bemühen und sich nicht weiter zu verschulden. Sollte die Beschwerdeführerin sich nicht signifikant und nachhaltig zum Positiven entwickeln können oder inskünftig erneut namentlich deliktisch zu schweren Klagen Anlass geben, könnte sie nicht mit einer weiteren Chance rechnen. Eine ausländerrechtliche Entfernungsmassnahme (oder eine Landesverweisung) wäre diesfalls nicht ausgeschlossen.

8.

Die Beschwerde erweist sich somit in der Hauptsache (Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung) als begründet und ist unter Aufhebung von Ziff. 1 und 2 des angefochtenen Entscheids teilweise gutzuheissen. Die Akten sind der EG Bern (EMF) zu übermitteln, damit diese der Beschwerdeführerin eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Des Weiteren ist die Beschwerdeführerin förmlich im Sinn der Erwägungen (E. 7.2) zu verwarnen.

9.

9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht wie folgt zu verlegen:

9.1.1 In der Hauptsache obsiegt die Beschwerdeführerin. Soweit sie zu verwarnt ist, gilt sie als unterliegend (Unterliegerprinzip gemäss Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG; z.B. VGE 2019/296 vom 29.3.2022 E. 3.1; s. auch BGer 2C_816/2020 vom 18.5.2021 E. 3.4.1 f.).

9.1.2 Es rechtfertigt sich praxismässig, von einem Obsiegen zu drei Vierteln auszugehen (zuletzt VGE 2020/216 vom 23.12.2022 E. 11.1). In diesem Umfang sind für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Kosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG) und hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf (vollen) Ersatz ihrer Parteikosten (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG; BVR 2002 S. 526 E. 5b). Die mit Zwischenverfügung bewilligte unentgeltliche Rechtspflege (act. 19; vorne Bst. C) wird insoweit gegenstandslos (Art. 39 Abs. 1 VRPG). Das Honorar gemäss Kostennote vom 14. November 2023 (act. 23A2) erscheint im Licht der massgebenden Kriterien von Art. 104 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 41 Abs. 3 KAG sowie Art. 11 Abs. 1 PKV als hoch, aber gerade noch angemessen. Der tarifmässige Parteikostenersatz ist entsprechend auf Fr. 6'500.--, zuzüglich Fr. 259.20 Auslagen und Fr. 520.45 MWSt (7,7 % von Fr. 6'759.20), insgesamt Fr. 7'279.65, festzusetzen. Davon hat der Kanton Bern der Beschwerdeführerin drei Viertel, ausmachend Fr. 5'459.75, zu ersetzen.

9.1.3 Soweit die Beschwerdeführerin unterliegt (zu einem Viertel), hat sie die Verfahrenskosten und ihre Parteikosten grundsätzlich selbst zu tragen (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Ihr wurde jedoch die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (act. 19; vorne Bst. C). Die der Beschwerdeführerin zu einem Viertel aufzuerlegenden Verfahrenskosten sind demnach vorläufig vom Kanton Bern zu tragen. Bei einem massgeblichen Zeitaufwand von 26 Stunden ist die amtliche Entschädigung auf Fr. 5'200.-- (26 Std. x Fr. 200.--), zuzüglich Fr. 259.20 Auslagen und Fr. 420.40 MWSt (7,7 % von Fr. 5'459.20), insgesamt Fr. 5'879.60, festzusetzen. Die Entschädigung ist dem Rechtsvertreter zu einem Viertel, ausmachend Fr. 1'469.90 (inkl. Auslagen und MWSt), zu vergüten. Der Rechtsvertreter ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Beschwerdeführerin ist gegenüber dem Kanton bzw. dem Rechtsvertreter zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO).

9.2 Zu prüfen bleibt, wie die Kosten des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens zu verlegen sind:

9.2.1 Die im vorinstanzlichen Verfahren entstandenen Kosten sind im Allgemeinen nach dem Prozessergebnis vor dem Verwaltungsgericht zu verlegen. Hingegen ist nach ständiger Rechtsprechung im Fall des Obsiegens im verwaltungsgerichtlichen Verfahren für die Verlegung der vorinstanzlichen Kosten dann nicht von einem Obsiegen auszugehen, wenn der angefochtene Beschwerdeentscheid aufgrund der seinerzeitigen Verhältnisse korrekt war (vgl. BVR 2008 S. 193 E. 9.2; VGE 2015/349 vom 21.3.2017 E. 5 mit präzisierter Begründung; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 108 N. 7 und 35).

9.2.2 Zur (teilweisen) Gutheissung der Beschwerde führt einzig das Interesse der jüngsten fremdplatzierten Tochter an der Beibehaltung des engen persönlichen Kontakts zu ihrer Mutter, welche ihre einzige elterliche Bezugsperson ist. Die Beschwerdeführerin informierte die Vorinstanz allerdings weder über ihre Schwangerschaft noch über die Geburt ihrer Tochter im Oktober 2020. Dazu wäre sie aufgrund der Mitwirkungspflicht (Art. 90 Bst. a und b AIG) verpflichtet gewesen. Für die Verlegung der Kosten im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren ist vor diesem Hintergrund nicht vom (teilweisen) Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen, weil der angefochtene Entscheid nach den seinerzeitigen Verhältnisse korrekt war. Die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Ziff. 3-6 des angefochtenen Entscheids) bleibt daher nach dem Unterliegerprinzip (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG) unverändert.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Ziff. 1 und 2 des Entscheids der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 8. Januar 2021 werden aufgehoben. Die Akten gehen an die Einwohnergemeinde Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, zur Erteilung einer Aufenthalts-

bewilligung an die Beschwerdeführerin. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die Beschwerdeführerin wird förmlich im Sinn der Erwägungen verwarnt.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden der Beschwerdeführerin zu einem Viertel, ausmachend Fr. 750.--, auferlegt. Die restlichen Verfahrenskosten werden nicht erhoben. Die der Beschwerdeführerin auferlegten Verfahrenskosten trägt vorerst der Kanton Bern. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin.
4. a) Der Kanton Bern (Sicherheitsdirektion) hat der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Parteikosten, festgesetzt auf Fr. 7'279.65 (inkl. Auslagen und MWSt), zu drei Vierteln, ausmachend Fr. 5'459.75 (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.
b) Im Umfang von einem Viertel wird Rechtsanwalt ..., Bern, für dieses Verfahren aus der Gerichtskasse eine Entschädigung von Fr. 1'469.90 (inkl. Auslagen und MWSt) vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführerin.
5. Die Kostenverlegung gemäss Ziff. 3-6 des Entscheids der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern vom 8. Januar 2021 bleibt unverändert.
6. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführerin
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
 - Einwohnergemeinde Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei
 - Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern, Migrationsdienst
 - Staatssekretariat für Migration

und mitzuteilen:

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bern
- Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern
- Sozialdirektion der Stadt I. _____
- Amt für Justizvollzug, Bewährungs- und Vollzugsdienste

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.